

Satzung
zum Schutze des Baumbestandes,
der Großsträucher und Klettergehölze
als geschützter Landschaftsbestandteil
in der Stadt Magdeburg
- Baumschutz -

vom 29.07.1993

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Geschützt sind
 - a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge maßgebend;
 - b) Die Bäume Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme und Mehlbeere mit einem Stammumfang von mindestens 30cm;
 - c) Kletterpflanzen, die mehr als 5m² Wandfläche bedecken und mit mehr als 2m Wuchshöhe;
 - d) Alle Großsträucher wie z.B. Haselnuß, Hartriegel, Feldahorn, und/oder mit einem Traufdurchmesses von mindestens 3m;
 - e) Alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis d) nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären;
 - f) Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang.
- 2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen
 - a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen;
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;
 - c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes;
 - d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300m² Grundstücksfläche;
 - e) Alle Bäume und Hecken innerhalb eines Waldes sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund des Naturschutzes LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind;
 - f) Großsträucher, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen;

§ 4

Verbotene Handlungen

- 1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- 2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannte unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das Charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- 4) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.

Als Schädigungen gelten insbesondere

- a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone:
 - im Befestigten der Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräbern) oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen Farben oder Abwässern,
 - Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- b) das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an den Bäumen,
- c) das Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen,
- d) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) Die Entfernung des Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) Die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.
- 2) Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.